

Aktenzeichen: 3 AZR 437/79

LAG Hamm Urteil des BAG vom 14. August 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt - Unterstützungskassen,
§ 328 Abs. 1; BetrAVG § 2 Abs. 1 Satz 1,
§ 7 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 3
Nr. 5, § 32 Satz 2; TVG § 4 Ausschlußfristen;
VAG § 1 Abs. 3

Leitsatz: Eine Unterstützungskasse muß die in ihrer Satzung
vorgesehene Versorgung bei Invalidität auch dann
gewähren, wenn der Arbeitnehmer mit einer unver-
fallbar gewordenen Anwartschaft ausgeschieden
und der Versorgungsfall bei einem Folgearbeit-
geber eingetreten ist.



3 AZR 437/79

13 Sa 1454/78 Hamm

Verkündet
am 14. August 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. August 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Schaub und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Dr. Bermel für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 20. Februar 1979 - 13 Sa 1454/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision einschließlich derjenigen der Nebenintervention.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 10. Juni 1926 geborene Kläger war vom 10. November 1947 bis zu seiner Entlassung aus betriebsbedingten Gründen am 31. Januar 1974 bei dem Trägerunternehmen des Beklagten als Bauarbeiter beschäftigt. Seit dem 1. Dezember 1976 bezieht er aus der gesetzlichen Sozialversicherung Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Der Beklagte wurde im Jahre 1946 in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins als betriebliche Unterstützungskasse errichtet. In der Vereinssatzung vom 3. Dezember 1946 heißt es:

"§ 2

Zweck des Vereins ist, den Gefolgschaftsangehörigen der Firma bzw. deren Angehörigen für treue, langjährige Dienstleistungen bei Eintritt von Dienstunfähigkeit nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit oder in sonstigen Fällen von Bedürftigkeit eine einmalige, wiederholte oder laufende Unterstützung zu gewähren. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ebenso wie die Verfolgung politischer Ziele ausgeschlossen.

.....

§ 7

Leistungsempfänger des Vereins sind sämtliche Gefolgschaftsmitglieder der Firma und deren Angehörige. Ein Rechtsanspruch der Gefolgschaftsmitglieder und deren Angehörigen auf Leistungen des Vereins ist in jedem Falle ausgeschlossen.

....."

In den Richtlinien über die Zahlung von Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten in der Fassung vom 1. Oktober 1970 ist bestimmt:



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"Die Leistungen des Vereins betragen bei Ausscheiden aus der Firma infolge Alter oder Invalidität nach mindestens:

5-jähriger Betriebszugehörigkeit	5 %
für jedes weitere Jahr bis einschl. 10-jähriger Betriebszugehörigkeit	1/2 %
für jedes weitere Jahr bis einschl. 25 Jahre	3/4 %
für jedes weitere Jahr ab 26. Betriebszugehörigkeitsjahr	1/2 %

des Durchschnittsbruttoverdienstes der letzten 5 Jahre (Grundgehälter bzw. Grundlöhne ohne Zuschläge und Sonderzahlungen) und den bisherigen Steigerungssätzen.

Laut Protokoll vom 26. 4. 1968 werden die künftigen Renten über DM 100,-- bis auf weiteres auf 80 % der errechneten Beträge festgesetzt."

Der Beklagte besitzt seit 1971 kein eigenes Vermögen mehr. Er erbringt die Altersversorgung aus Zuwendungen des Trägerunternehmens. Dieses teilte ihm mit Schreiben vom 29. April 1977 mit, wegen der katastrophalen Lage der Bauindustrie und der Einengung der finanziellen Möglichkeiten würden die Zuwendungen gekürzt. Der Beklagte werde gebeten, die Ruhegeldbezüge neu festzusetzen. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Beklagten wurde am 16. Mai 1977 beschlossen, die Bezüge sämtlicher Versorgungsempfänger mit Wirkung ab 1. Mai 1977 um 2/3 zu kürzen.

Der Kläger hat betriebliches Ruhegeld wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 80 v. H. des Leistungssatzes der Richtlinien vom 1. Oktober 1970 verlangt und für die Zeit ab 1. Dezember 1976 eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 232,97 DM errechnet. Weitergehende Kürzungen hält er für rechtswidrig.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. an ihn 2.795,64 DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 16. Januar 1978 zu zahlen;
2. an ihn, beginnend am 1. Dezember 1977 bis zu seinem Ableben, eine monatliche Rente von 232,97 DM netto zu zahlen.



- 4 -

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat sich darauf berufen, daß seine Satzung keine Erwerbsunfähigkeitsrente, sondern allenfalls Unterstützungen vorsehe. Die Versorgungsaussichten seien aber nicht unverfallbar geworden; dies gelte zumindest für solche auf Erwerbsunfähigkeitsrente, da er nicht mit möglichen Unfallrisiken eines Folgearbeitgebers belastet werden könne. In jedem Fall berechne sich das Ruhegeld nach den Richtlinien vom 1. Oktober 1970 nur auf 185,96 DM monatlich. Dieses sei jedoch aufgrund des Beschlusses vom 16. Mai 1977 weiter gekürzt worden. Ferner sei er nach § 7 des Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Bausewerbe berechtigt, die Leistungen der Zusatzversorgungskasse anzurechnen.

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger ab 1. Dezember 1976 ein monatliches Ruhegeld in Höhe von 185,96 DM zugesprochen und seine weitergehende Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich seine Revision.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein betriebliches Ruhegeld wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe von monatlich 185,96 DM zu.

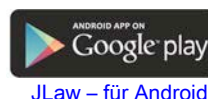
I. Der Beklagte irrt, wenn er meint, er sei zur Ruhegeldzahlung überhaupt nicht verpflichtet.

1. Gewährt ein Arbeitgeber betriebliches Ruhegeld über eine betriebliche Unterstützungseinrichtung, so kann die Leistungspflicht der Unterstützungseinrichtung aus einem Ruhegeldvertrag zwischen Arbeitgeber und Unterstützungseinrichtung zugunsten des Arbeitnehmers (§ 328 Abs. 1 BGB), einer den Arbeitnehmer begünstigenden Satzungsbestimmung der Unterstützungskasse (§ 328 Abs. 1 BGB) oder einem von ihr dieser gesetzten Vertrauenstatbestand folgen (BAG AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unterstützungskasse [zu B I 2 a der Gründe] m.w.N.). Auf einem dieser Gründe beruht auch der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Versorgungsanspruch des Klägers, denn er gehört zu dem Personenkreis, der nach der Satzung des Beklagten versorgungsberechtigt sein soll.

2. Daß in § 7 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Beklagten ein Rechtsanspruch des Klägers ausgeschlossen ist, bedeutet lediglich, daß dem Beklagten ein an sachliche Gründe gebundenes Widerrufsrecht zusteht. Entgegen den Angriffen der Revision ist an dieser ständigen Rechtsprechung des Senats festzuhalten (zuletzt: BAG AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unterstützungskasse [zu B I 2 b der Gründe]; Urteil vom 5. Juli 1979 - 3 AZR 197/78 - AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unterstützungskasse [zu I der Gründe] [auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen]).

Die Revision irrt, wenn sie der Rechtsprechung des Senats entgegenhält, sie habe in unzulässiger Weise den nach Wortlaut und Inhalt völlig klaren und eindeutigen Ausschluß des Rechtsanspruches in einen Widerrufstatbestand umgedeutet und eine entsprechende Auslegung bei jedenfalls dem Beklagten ausgeschlossen.

Mit den Unterstützungskassen sollten Versorgungseinrichtungen geschaffen werden, die von der Versicherungsaufsicht ausgenommen sind (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 VAG; vgl. Schwarzbauer, Unterstützungskassen, S. 7 in Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, 6. Aufl., 1979). Die Satzung des Beklagten enthält die für Unterstützungskassen typischen Bestimmungen, so daß bei ihr genau so wie bei anderen Unterstützungskassen anzunehmen ist, daß sie die Gegenleistung für die dem Trägerunternehmen erbrachte Arbeitsleistung und Betriebstreue dann nicht mehr ohne Grund versagen kann, wenn diese die Leistungen des Arbeitnehmers entgegengenommen hat. Die letzten Zweifel in dieser Richtung werden dadurch ausgeräumt, daß nach dem BetrAVG auch die Versorgungspflichten der Unterstützungskassen unverfallbar, insolvenzgeschützt und inflationsgeschützt sein können und damit eine rechtliche



Ausgestaltung erfahren haben, die mit der Annahme unvereinbar ist, dies alles geschehe ohne eine bestimmte Leistungspflicht der Unterstützungskassen und damit ohne einen Anspruch des Versorgungsberechtigten (vgl. § 1 Abs. 4, § 7 Abs. 1 Satz 4, § 16 BetrAVG).

II.1. Das Landesarbeitsgericht hat Satzung und Versorgungsrichtlinien des Beklagten dahin ausgelegt, daß der Beklagte auch Ruhegelder bei Erwerbsunfähigkeit zahlt. Diese Auslegung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Nach § 2 seiner Satzung gewährt der Beklagte bei "Eintritt von Dienstunfähigkeit" einmalige oder laufende Unterstützungen. Nach der durch den Leistungsplan des Beklagten näher ausgestalteten Leistungsverpflichtung werden Leistungen bei "Alter oder Invalidität" gewährt. Wenn Worte noch einen Sinn haben sollen, ist damit die Übernahme einer Leistungsverpflichtung im Falle der Erwerbsunfähigkeit übernommen. Ob auch ein Leistungsfall gegeben ist, wenn ein Arbeitnehmer zur konkret geschuldeten Arbeitsleistung unfähig wird, kann unentschieden bleiben. Der Kläger ist erwerbsunfähig.

2. Der Kläger hat seine Versorgungsaussicht nicht verloren, weil er vor Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit von dem Trägerunternehmen des Beklagten aus betriebsbedingten Gründen entlassen worden ist. Einem Arbeitnehmer, der wie der Kläger mehr als 20 Jahre einem Betrieb angehört hat und dem nach dem 10. März 1972, aber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBI. I, 3610) gekündigt worden ist, bleibt die bis zu seinem Ausscheiden verdiente Versorgungsanwartschaft erhalten (BAG 24, 177 [181 ff.] = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu A II, III der Gründe]).

Der Revision ist auch nicht darin zu folgen, daß nur Versorgungsaussichten auf Ruhegeld bei Erwerbsunfähigkeit deshalb nicht aufrecht erhalten würden, weil der Arbeitnehmer möglicherweise in einen risikoreichen oder seine Kräfte besonders verschleißenden Beruf überwechseln könne. Der Beklagte hat dem Kläger für seine Dienstleistung in seinem Trägerunternehmen ein Ruhegeld auch für den Fall der Erwerbsunfähigkeit in Aussicht gestellt, das entsprechend der zurückgelegten Dienstzeit



- 7 -

ansteigt. Demnach muß der Teilwert der Versorgungsleistung auch bei vorzeitigem Ausscheiden nach Ablauf der Unverfallbarkeits-Wartefrist erhalten bleiben. Dies ist auch nicht unbillig; denn der Arbeitnehmer, der in einen besonders unfallgefährdeten Betrieb überwechselt, verliert die weiteren Steigerungsstufen der von dem Beklagten in Aussicht gestellten Versorgungsleistung. Diese Bewertung der Interessenlage hat auch in § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG Eingang gefunden, wonach auch eine Versorgungsaussicht auf Erwerbsunfähigkeitsrente mit dem Teilwert entsprechend der zurückgelegten Dienstzeit erhalten bleibt.

III. Der Beklagte vermag dem Kläger nicht den die Versorgungsleistungen kürzenden Beschluß seiner Mitgliederversammlung vom 16. Mai 1977 entgegenzuhalten.

Seit dem 1. Januar 1976 war der Beklagte gehalten, dem Kläger Ruhegeld wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Am 1. Januar 1975 sind die Vorschriften über die gesetzliche Insolvenzversicherung (§§ 7 bis 15 BetrAVG) von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in Kraft getreten (§ 32 Satz 2, §§ 7 - 15 BetrAVG). Damit ist auch die Versorgung des Klägers in die Insolvenzversicherung einbezogen worden (§ 7 Abs. 1 Satz 1, 2 BetrAVG). Hiernach sind alle Versorgungsleistungen geschützt, die im Zeitpunkt des Insolvenzfalles zu erbringen waren. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG konnte deshalb der Beklagte die Versorgungsleistungen nur dann kürzen, wenn über das Vermögen seines Trägerunternehmens das Konkursverfahren eröffnet oder ein gleichgestellter Sicherungsfall eingetreten ist (BAG vom 5. Juli 1979 - 3 AZR 197/78 - AP Nr. 9 zu § 7 BetrAVG [zu I 3 a der Gründe] [auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichtes vorgesehen]). Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG ist eine Kürzung oder Einstellung von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage nur dann zulässig, wenn dies durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist. Bevor der Beklagte einen Beschluß über die



- 8 -

Kürzung der Versorgungsleistungen faßte, war daher durch das Trägerunternehmen der Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung einzuschalten und, wenn dieser nicht zustimmte, Klage auf Feststellung zur Berechtigung des Widerrufs zu erheben (BAG vom 6. Dezember 1979 - 3 AZR 274/78 - [demnächst] AP Nr. 4 zu § 7 BetrAVG [zu III 2 b der Gründe]; vom 26. Juni 1980 - 3 AZR 156/79 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 4 BetrAVG [zu I 3 der Gründe] [beide Entscheidungen sind zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen]). Dies hat das Trägerunternehmen des Beklagten unterlassen.

IV. Soweit der Beklagte sich darauf beruft, er sei nach § 7 des Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung vom 30. Oktober 1975 berechtigt, Leistungen der Versorgungskasse des Baugewerbes auf seine Leistungen anzurechnen, enthält die Tarifbestimmung eine rechtlich unzulässige Verrechnungsklausel (Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., 1977, § 4 TVG RdNr. 269). Die Tarifvertragsparteien müssen bereits vorhandene Absprachen über die Behandlung von Leistungen im Arbeitsverhältnis respektieren.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Röhsler

Schaub

Kunze

Dr. Bermel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

